

Aktenzeichen:

5_RKn_21_/_63

I m N a m e n . d e s V o l k e s

Verkündet
am 10. Dezember 1964

In Sachen

.....,
Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts in
Kassel auf die mündliche Verhandlung vom 10. De-
zember 1964, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und
Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter S c h l e g e l und
Bundessozialrichter G r a e f
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
6. Dezember 1962 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1907 geborene Kläger war von 1921 an im Bergbau tätig, zuletzt von 1933 bis 1943 als Hauer. Sodann war er im Kriegsdienst. Seit 1946 ist er bei der Stadt Herne beschäftigt, und zwar als Hilfsarbeiter, Ermittler sowie als Wächter im Sommerbad. Die Beklagte lehnte seinen Antrag auf Knappschaftsrente und Gesamtleistung wegen Erwerbsunfähigkeit ab (Bescheid vom 20. März 1958), bewilligte ihm aber auf seinen Widerspruch hin Bergmannsrente vom 1. Februar 1957 an. Mit seiner Klage begehrte er vom 1. Januar 1958 an Gesamtleistung wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab, das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurück, nachdem er nur noch Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Januar 1961 an beantragt hatte. Zur Begründung führte es aus, der Kläger sei nicht berufsunfähig im Sinne des § 1246 der Reichsversicherungsordnung und des § 46 des Reichsknappschaftsgesetzes. Er habe sich in jungen Jahren von seiner Hauertätigkeit gelöst, indem er eine anderweitige Beschäftigung als Hilfsarbeiter, Ermittler und Wächter ausgeübt habe. Aus den Gutachten ergebe sich weder ausdrücklich noch stillschweigend, daß dieser Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen erfolgt sei. Auch bei der Gesamtleistung müsse von einem einheitlichen Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit ausgegangen werden. Es seien bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit die zuletzt ausgeübten Tätigkeiten zugrunde zu legen. Der Kläger müsse sich daher auf einfachere Hilfsarbeiten verweisen lassen, also auch auf die Tätigkeiten eines Lampenstubenarbeiters, Markenausgebers, Telefonisten, Wächters und Pförtners im Bergbau sowie auf ähnliche Arbei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

ten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Zur Verrichtung dieser Arbeiten sei er in der Lage, wie er selbst nicht bestreite. Revision wurde zugelassen.

Der Kläger legte gegen das Urteil Revision ein. Er trägt vor, der Berufswechsel nach dem Krieg sei nicht freiwillig erfolgt, sondern erzwungen, weil er infolge von Berguntauglichkeit nicht mehr als Hauer eingestellt worden sei. Die Lösung von der bergmännischen Tätigkeit sei aber unbeachtlich, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen erfolgt sei. Es müsse daher bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit von der Hauer Tätigkeit ausgegangen werden. Die Beklagte selbst habe in ihrem Widerspruchsbescheid angenommen, daß er Hauer sei.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1962 und des SG Gelsenkirchen vom 8. Juli 1960 sowie des Bescheides der Beklagten vom 20. März 1958 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Februar 1959 die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab 1. Januar 1961 die Gesamtleistung der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Arbeiterrentenversicherung wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

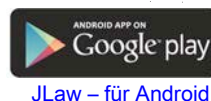
Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben.

Das LSG hat bei der Prüfung, ob der Kläger berufsunfähig sei, die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG)

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

zugrunde gelegt. Hiernach ist, wenn ein Versicherter während seines Arbeitslebens nacheinander verschiedene knappschaftlich versicherte Tätigkeiten verrichtet hat, bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit von derjenigen dieser Tätigkeiten auszugehen, die nach den Umständen des einzelnen Falles als die eigentliche Berufstätigkeit des Versicherten anzusehen ist, wenn er sich nicht zu irgendeinem Zeitpunkt in erkennbarer Weise endgültig von ihr gelöst hat. Eine Lösung von der bisherigen Tätigkeit bleibt aber außer Betracht, wenn und solange der Versicherte diese Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann (Urteil vom 9. Februar 1956, BSG 2, 182). Ist hingegen ein gelernter Facharbeiter, ohne dazu genötigt zu sein, auf ungelernte Arbeiten übergegangen, so ist bei der Prüfung der Verweisbarkeit von der letzteren Tätigkeit auszugehen, und der Versicherte kann auf andere ungelernte Arbeiten verwiesen werden (Urteil vom 30. November 1961, BSG 16, 18). Wenn bei der Prüfung der Verwendbarkeit grundsätzlich das gesamte Arbeitsleben berücksichtigt werden muß (vgl. auch Urteil vom 29. Juli 1958, BSG 8, 31), so entfällt dies dennoch, wenn ein freiwilliger Berufswechsel erfolgt ist. Bei der Gesamtleistung, wie sie hier im Streite steht, muß von einem einheitlichen Beruf ausgegangen werden (vgl. Urteil vom 16. April 1959, BSG 9, 254), da nicht anzunehmen ist, daß angesichts der für alle Versicherungszweige gleichlautenden Bestimmungen für knappschaftlich Versicherte eine stärkere Beschränkung der Verweisungsmöglichkeiten als für die übrigen Versicherten geschaffen werden sollte. Bei der typisch für den bergmännischen Beruf geschaffenen Sonderleistung (der früheren Knappschaftspension bzw. Knappschaftsrente, der heutigen Bergmannsrente) sollte im Gegenteil durch die Beseitigung der bisher erforderlichen "wesentlichen Gleichartigkeit" gerade umgekehrt eine Auflockerung der Berufsbundenheit erfolgen.

- 5 -



- 5 -

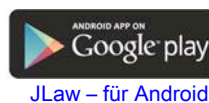
Gestützt auf diese Grundsätze hat das LSG ohne Verfahrensverstoß festgestellt, daß der Kläger vielleicht 1946 wegen seines Gesundheitszustandes nicht mehr habe unter Tage arbeiten können, daß er später aber dazu wieder in der Lage war. Der Kläger hat zwar insoweit gerügt, diese Feststellungen ergäben sich nicht aus den vorliegenden Gutachten. Die Rüge greift aber nicht durch. Denn wie das LSG festgestellt hat, war der Kläger nach den Gutachten von Dr. E----- vom 3. Juni 1948 und Dr. G----- vom 22. Dezember 1951 jeweils wieder in der Lage, alle bergmännischen Tätigkeiten auszuüben. Spätestens von diesen Zeitpunkten an war der Kläger nicht mehr durch seinen Gesundheitszustand gehindert, seine Hauertätigkeit wieder aufzunehmen. Das LSG war daher nicht gehalten, insoweit noch weitere Ermittlungen anzustellen. Desgleichen hält sich seine Schlußfolgerung, der Kläger habe spätestens 1948 bzw. 1951 seine Tätigkeit nicht mehr aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben, im Rahmen des § 128 SGG. Daß die Peklagte in ihrem Widerspruchsbescheid von der Hauertätigkeit ausging, ist unerheblich, da dies lediglich eine für das Gericht nicht bindende Rechtsauffassung darstellt. Der erkennende Senat ist nach § 163 SGG an die tatsächlichen Feststellungen des LSG gebunden.

Bei der Prüfung, ob der Kläger berufsunfähig ist, ist daher nicht von der Tätigkeit eines Hauers auszugehen, sondern von derjenigen eines Hilfsarbeiters, Ermittlers und Wächters, also einer Hilfsarbeitertätigkeit, wie sie der Kläger von 1946 an ausgeübt hat. Dabei ist es auch unerheblich, daß der Kläger die Gesamtleistung begehrt, da - wie bereits ausgeführt - die Berufsunfähigkeit in allen drei Versicherungsarten nur einheitlich beurteilt werden kann, nachdem klargestellt worden ist, welcher bisheriger Beruf für die versicherte Tätigkeit und damit auch für die Verweisbarkeit zugrunde zu legen ist (Urteil vom 16. April 1959, BSG 9, 254). Hilfsarbeiter können aber auf alle anderen Hilfsarbeitertätigkeiten verwiesen werden, weil damit kein sozialer Abstieg verbunden ist (Urteil vom 5. März 1959, BSG 9, 194). Das LSG hat auch zutreffend fest-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

gestellt, daß der Kläger noch auf die Tätigkeiten eines Lampenstubenarbeiters, Markenausgebers, Telefonisten, Wächters und Pförtners im Bergbau sowie auf ähnliche Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden kann, nachdem er gesundheitlich diese Arbeiten noch verrichten kann.

Weil somit der Kläger nicht berufsunfähig ist, muß seine Revision zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)